



Volker Hauer
 Fachmann Finanz- und
 Rechnungswesen
 dipl. Betriebswirtschafter HF

Der neue Lohnausweis – Er ist da

Lange wurde darüber diskutiert und spekuliert, viel wurde in den Medien publiziert und nun ist es definitiv. Der neue Lohnausweis (NLA) wird ab der Steuerperiode 2007 (Löhne 2007) eingeführt. Ausnahmen bilden die Kantone LU, AG, SO und LU, wo die Einführung noch unklar ist. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik und deren Umsetzung sind für jeden Arbeitgeber ein Muss.

Der neue Lohnausweis erweitert die Informationspflicht. Diese betrifft insbesondere die Gehaltsnebenleistungen, die Spesen und die Aus- und Weiterbildungskosten sowie Angaben über die Verpflegung und den Arbeitsweg.

Einführungszeitpunkt

Grundsätzlich wird in allen Kantonen der neue Lohnausweis ab der Steuerperiode 2007 eingeführt. Jedoch bestehen Ausnahmen für einzelne Kantone.

So ist im Kanton Zürich aufgrund hängiger parlamentarischer Vorstösse noch offen, ob und wann der neue Lohnausweis eingeführt wird.

Im Kanton Luzern wird der neue Lohnausweis nicht allgemein eingeführt, kann aber verwendet werden.

Im Kanton Aargau wird für die Steuerperiode 2007 sowohl der neue wie auch der alte Lohnausweis akzeptiert.

Im Kanton Solothurn wird der NLA erst ab der Steuerperiode 2008 allgemein eingeführt.

Privatanteil Geschäftswagen / Wegentschädigungen

Bei der Benutzung eines Geschäftswagens wurde dem Arbeitnehmer bisher ein Privatanteil von 1% pro Monat vom Kaufpreis des Fahrzeuges abgezogen oder als Lohn aufgerechnet. Ab 2007 wird dieser Privatanteil generell auf 0.8% reduziert. Gewisse Kantone lassen den tieferen Satz bereits für das Geschäftsjahr 2006 zu (AR, BE, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH), die Kanton Thurgau und Zug aber nur unter der Voraussetzung, dass der neue Lohnausweis verwendet wird. Der Arbeitgeber hat die unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort generell offen zu legen, was auch für den Geschäftswagen mit aufgerechnetem Privatanteil gilt.

Der Satz von 0,8% wird trotz eines im Spesenreglement vereinbarten Satz von 1% ohne Änderung des Spesenreglements kantonal ab folgender Steuerperiode akzeptiert:

2006:

Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GR LU, NW, SH, SO, SZ, TI, VS, ZG, ZH

2007:

Kantone AI, FR, GL, JU, NE, OW, SG, TG, UR, VD

Der Kanton Genf akzeptiert diese Regelung als einziger Kanton nicht.

Effektive und pauschale Spesenvergütungen

Die pauschalen Spesen müssen wie bisher offen gelegt werden. Neu werden aber auch sämtliche effektiven Spesen deklarationspflichtig. Darauf kann jedoch verzichtet werden, wenn die Ausrichtung von Spesen an die Mitarbeiter den nachfolgenden Bedingungen entspricht:

- Übernachtungsspesen, Kundeneinladungen und öffentliche Transportmittel nur gegen Originalquittung
- Spesen für Mittag- oder Abendessen ebenfalls gegen Beleg, maximal aber CHF 35.--
- Einzelfallpauschale für Hauptmahlzeiten maximal CHF 30.-- und für KM-Erschädigungen CHF 0.70 pro Kilometer
- Kleinspesen nur gegen Beleg oder mit einer Tagespauschale von max. CHF 20.-- pro Tag

Bei mehreren Mitarbeitern empfehlen wir ein Spesenreglement, welches der Steuerverwaltung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Aus- und Weiterbildungskosten

Sämtliche an den Arbeitnehmer vergüteten Aus- und Weiterbildungskosten müssen im NLA deklariert werden. Beiträge, die der Arbeitgeber direkt an Dritte leistet, sind ebenfalls anzugeben, wenn sie für einen bestimmten Arbeitnehmer geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12'000.-- übersteigen. Typisch berufsbegleitende Weiterbildungen sowie Kosten für mehrtägige Seminare sind nicht zu deklarieren. Diese Offenlegungspflicht ist vollumfänglich neu.

Nicht zu deklarierende Leistungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der

Praktikabilität müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden:

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente
- REKA-Check-Vergünstigungen bis zu CHF 600.-- jährlich
- Normale Geschenke (Weihnachten, Geburtstag o.ä.) bis zu CHF 500.-- pro Ereignis
- Private Nutzung von Geschäfts-Equipment wie z.B. Handy, Computer etc.
- Mitgliederbeiträge bis CHF 1'000.-- pro Einzelfall
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt
- Branchenübliche Rabatte auf Waren für den Eigenbedarf
- Eintrittskarten für Anlässe (Kultur, Sport etc.) bis zu CHF 500.-- pro Ereignis
- Reisekosten von Partnern und Kindern bei Begleitung von Geschäftsreisen

- Beiträge an Kinderkrippen
- Gutschriften von Flugmeilen
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, sofern vom Arbeitgeber verlangt
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort

Pflichtverletzung / Schlussbemerkung

Die Wegleitung zum neuen Lohnausweis verweist ausdrücklich auf die steuerrechtlichen Strafbestimmungen. Der Arbeitgeber ist gut beraten, die Umsetzung des neuen Lohnausweises seriös anzugehen. Die Neuerungen erfordern auch Anpassungen an den Lohn- oder Finanzbuchhaltungsprogrammen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zum NLA finden Sie auch im Internet unter www.steuerkonferenz.ch sowie www.estv.admin.ch.

Volker Hauer

Unsere Bulletins finden Sie auch auf der Homepage www.awit.ch
Hinterlegen Sie dort Ihre Adresse, damit wir Sie mit den monatlichen Folgen bedienen können.

Haben Sie noch Fragen?
Unser kompetentes Team freut sich, Sie persönlich beraten zu dürfen.



awitgroup ag
Landquartstrasse 3 / 9320 Arbon
Tel. +41 (0)71 447 88 88 / Fax +41 (0)71 447 88 78
info@awit.ch / www.awit.ch

